

05.04.90

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **EntschlieÙung zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union**

#### Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der Einheitlichen Akte zur Änderung dieser Verträge,
- in Kenntnis der Feierlichen Erklärung des Europäischen Rates von Stuttgart vom 19. Juni 1983<sup>1</sup>,
- in Kenntnis seines Entwurfs einer Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, verabschiedet am 14. Februar 1984<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Januar 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte, insbesondere deren Ziffer 4<sup>3</sup>, und seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Berichte, in denen die Unzulänglichkeiten der Verträge in der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Form dargelegt werden, und insbesondere auf seine EntschlieÙungen vom:

17. Juni 1988 zu den Kosten des "Nicht-Europa"<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> EP-Bulletin Nr. 26 vom 28. Juni 1983.

<sup>2</sup> ABl. Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 33 .

<sup>3</sup> ABl. Nr. C 36 vom 17.2.1986, S. 144.

<sup>4</sup> ABl. Nr. C 7 vom 12.1.1987, S. 83.

<sup>5</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988, S. 244.

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 09793 - vom 3. April 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung  
in der Sitzung vom 14. März 1990 angenommen.

17. Juni 1988 zum demokratischen Defizit<sup>6</sup>

17. Juni 1988 zu den Modalitäten einer Volksbefragung der europäischen Bürger betreffend die Europäische Politische Union<sup>7</sup>,

27. Oktober 1988 zu den Ergebnissen des ersten Jahres der Anwendung der Einheitlichen Europäischen Akte<sup>8</sup>,

12. April 1989 zu den Grundrechten und Grundfreiheiten<sup>9</sup>,

10. Oktober 1988 und 15. Dezember 1989 zu den Jahresberichten des Rates über die erzielten Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union,

- unter Hinweis auf verschiedene Entschlüsse nationaler Parlamente anlässlich der Ratifizierung der Einheitlichen Akte oder im Anschluß daran,
- unter Hinweis auf die Kontakte und Diskussionen zwischen seinem Institutionellen Ausschuß und den Delegationen der nationalen Parlamente,
- unter Hinweis auf seine Entschluß vom 16. Februar 1989 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Union<sup>10</sup>,
- in Kenntnis der Ergebnisse der europäischen Wahlen und der Volksbefragung in Italien anlässlich der Europawahlen betreffend die Übertragung eines verfassungsgebenden Mandats an das Europäische Parlament,
- unter Hinweis auf die im Europäischen Rat erzielte Vereinbarung über die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Vertrags im Hinblick auf die letzten Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf seine Entschluß vom 14. April 1989 zur Entwicklung der Europäischen Währungsintegration<sup>11</sup> und seine Entschluß vom 25. Oktober 1989 zur Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf seine Entschluß vom 18. November 1988 zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und der Rolle der Regionen sowie unter Hinweis auf das dazugehörige Gemeinschaftsmanifest über die Regionalisierung,
- unter Hinweis auf seine Entschluß vom 23. November 1989 zur beschlossenen Regierungskonferenz,
- in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A3-47/90),

<sup>6</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988, S. 229.

<sup>7</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18.7.1988, S. 231.

<sup>8</sup> ABl. Nr. C 309 vom 5.12.1988, S. 93.

<sup>9</sup> ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 51.

<sup>10</sup> ABl. Nr. C 69 vom 12.3.1989, S. 145.

<sup>11</sup> ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 331 .

- in Erwägung nachstehender Gründe:

- A. Die Mitgliedstaaten sind uneingeschränkt verpflichtet, die Urteile des Gerichtshofs zu akzeptieren und die Richtlinien rechtzeitig anzuwenden, und daß schwerwiegende Folgen für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union eintreten werden, wenn die Mitgliedsstaaten nicht bis zum 31. Dezember 1992 einen Binnenmarkt schaffen.
- B. Es erweist sich als immer dringlicher, die Europäische Gemeinschaft in eine Europäische Union auf föderativer Grundlage - über den Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion hinaus - umzuwandeln.  
Wie aus jüngsten Meinungsumfragen hervorgeht, wird dies von einer großen Mehrheit der Öffentlichkeit gewünscht.
- C. Besonders vordringlich sind Fortschritte bei der Reform der Verträge, um eine ausgewogene und gerechte Entwicklung des Binnenmarktes und der Währungsunion insbesondere dadurch zu ermöglichen, daß der Gemeinschaft klarere und wirksamere Befugnisse im Bereich der Sozial- und Umweltpolitik übertragen werden.
- D. Die Einheitliche Europäische Akte selbst erfordert eine Überprüfung der Verfahren der Europäischen Politischen Zusammenarbeit bis 1992; diese Überprüfung ist umso dringlicher, als angesichts der bedeutsamen Ereignisse außerhalb der Gemeinschaft eine geschlossene Außenpolitik erforderlich ist.
- E. Die Fortschritte im Hinblick auf das Europa der Bürger waren äußerst bescheiden, vor allem aufgrund der Tatsache, daß Vertragsbestimmungen fehlen, die Fortschritte in diesem Bereich ermöglichen würden.
- F. Schon die bisher der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse erfordern effizientere und demokratischere Institutionen.
- G. Die Effizienz der Institutionen kann insbesondere dadurch verbessert werden, daß im Rat systematische Mehrheitsbeschlüsse ermöglicht und die Rechte der Kommission zur Ausübung ihrer Exekutivbefugnisse unabhängig von den Ausschüssen der Beamten aus den Mitgliedstaaten (Komitologie) gestärkt werden.
- H. Demokratische Grundprinzipien erfordern, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nicht nur des die nationalen Regierungen vertretenden Rates, sondern auch des Europäischen Parlaments als Vertreter der gesamten Wählerschaft in Kraft treten sollten.
- I. Die Ernennungen in Gemeinschaftsorgane, die wichtige Funktionen ausüben, und vor allem die Ernennung der Mitglieder der EG-Kommission und insbesondere ihres Präsidenten sollten der Prüfung und Zustimmung des Europäischen Parlaments unterliegen.
- J. Solche Änderungen selbst sollten von den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament gemeinsam ausgehandelt und vereinbart werden.

- K. Die Erklärung von Präsident Delors vom 17. Januar 1990 vor dem EP besagt, daß auf einer einzigen Regierungskonferenz sowohl die Wirtschafts- und Währungsunion als auch die institutionellen Reformen der EG als Parallelthemen behandelt werden sollen.
- L. Das Parlament hat die Vorschläge der amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates zur Durchführung einer interinstitutionellen vorbereitenden Konferenz Anfang 1990 und von "Assisen" (Sitzungen) mit Mitgliedern nationaler Parlamente akzeptiert.
- M. Der rasche Wandel des politischen Lebens sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene erfordert von seiten der Gemeinschaft eine Beschleunigung der institutionellen Entwicklung und der Schaffung der Europäischen Union.
1. dringt erneut darauf, daß die Tagesordnung der Regierungskonferenz neben der Wirtschafts- und Währungsunion weitere Themen umfassen; stellt fest, daß sich der Präsident der Kommission ebenso wie eine Reihe nationaler Parlamente dieser Auffassung angeschlossen hat; ist der Ansicht, daß die Wirtschafts- und Währungsunion nur einen der vielen Bereiche der weiteren Entwicklung der Gemeinschaft darstellt und daß folglich auf der Regierungskonferenz ein Gesamtkomplex an Bereichen geprüft werden muß und die entsprechenden Beschlüsse gefaßt werden müssen, um eine ausgewogene und einheitliche Entwicklung der Gemeinschaft im Einklang mit den Vorschlägen des Parlaments nicht zu gefährden;
  2. bekräftigt seine Auffassung, daß die Regierungskonferenz in ihren Beratungen von den Grundsätzen der Subsidiarität und der Übertragung von Befugnissen als wesentlichen Kriterien ausgehen sollte, nach denen diejenigen Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Europäischen Union übertragen werden, den Mitgliedstaaten erhalten bleiben;
  3. a) bestätigt seinen Beschluß, eine vorbereitende Konferenz einzuberufen, an der das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat teilnehmen und die zum Ziel hat:
    - das Mandat der Regierungskonferenz festzulegen;
    - die Bedingungen für eine Beteiligung des Parlaments an den Arbeiten der Regierungskonferenz festzulegen;b) legt die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Parlamentsdelegation gemäß den Entschlüssen vom 23.11.1989 und 14.12.1989, unter Berücksichtigung der Forderung, daß alle Ratsmitglieder an der Konferenz teilnehmen, auf 12 fest;
  - c) beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um die Entsendung eines Beobachters zu der interinstitutionellen Vorkonferenz zu ersuchen;
  - d) fordert, daß diese vorbereitende Konferenz ihre Arbeiten im Frühjahr 1990 aufnimmt und solange andauert, bis die Teilnehmer an dieser vorbereitenden Konferenz eine gemeinsame Vereinbarung erzielt haben;

4. beauftragt seine Vertreter auf der vorbereitenden Konferenz, sich dafür einzusetzen, daß die folgenden Themen in die Tagesordnung der Regierungskonferenz einbezogen werden:

- a) Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion gemäß einem genau festgelegten, automatischen und verbindlichen Zeitplan zwischen den zwölf Mitgliedsländern der EWG oder ggf. zwischen denjenigen, die dies wünschen,
- b) Rationalisierung des außenpolitischen Instrumentariums der Gemeinschaft, insbesondere die volle Integration der EPZ in den Gemeinschaftsrahmen, einschließlich der Übertragung von Befugnissen an die Kommission ähnlich denjenigen, die sie in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik besitzt, um letztendlich eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Dienste des Friedens zu erzielen,
- c) bessere Vertragsbestimmungen im sozialen und umweltpolitischen Bereich, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, wirksamere Politiken in diesen Bereichen zu entwickeln und durchzuführen, um letztlich sicherzustellen, daß der Binnenmarkt zugunsten aller Gemeinschaftsbürger betrieben wird und zu einer besseren Umwelt beiträgt,
- d) Erklärung des Parlaments vom 12. April 1989 über die Grundrechte und Grundfreiheiten sowie den Bestimmungen zur Förderung eines Europas der Bürger und zur Erhaltung ihrer kulturellen Vielfalt in die Verträge,
- e) weitere Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit des Rates, indem insbesondere häufiger Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen werden,
- f) Stärkung der Befugnisse der Kommission für die Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und die Ausführung ihrer Programme und Politiken,
- g) Reform des Eigenmittelsystems der Gemeinschaft;
- h) auf europäischer Ebene Anerkennung der doppelten Legitimität, die zum einen vom Rat und zum anderen vom Europäischen Parlament verkörpert wird, indem dem Parlament die in seiner Entschlieung vom 23. November 1989 genannten Befugnisse übertragen werden:

- gemeinsame Beschlußfassung mit dem Rat über die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft
- das Initiativrecht für legislative Vorschläge
- das Recht auf Wahl des Präsidenten der Kommission und auf Zustimmung zur Ernennung der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs
- das Recht auf Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Befugnisse der Gemeinschaft
- die Ratifizierung sämtlicher verfassungsmäßiger Entscheidungen, die auch eine Ratifizierung seitens der Mitgliedstaaten erfordern,
- Mitentscheidung bei Abkommen mit Drittländern und internationalen Übereinkommen auf dem Weg der Zustimmung, die auf alle Abkommen von gewisser Bedeutung, einschließlich der Handelsvereinbarungen auszuweiten ist;

schließlich sollte die Konferenz auch Überlegungen zur institutionellen Zukunft Europas sowohl im Hinblick darauf aufstellen, daß das Europäische Parlament beauftragt wird, den Schlußtext des Entwurfs der Verfassung der Europäischen Union auszuarbeiten, als auch im Hinblick darauf, wie die Mitarbeit der nationalen Parlamente in den "Assisen" im Zusammenhang mit der anstehenden Regierungskonferenz, beim künftigen Aufbau der Europäischen Union und insbesondere bei der Arbeit des Europäischen Parlaments am besten gewährleistet werden kann;

254/90

5. bekräftigt seine in der EntschlieÙung vom 23. November 1989 geäuÙerte Forderung, daÙ die Vorschläge der Regierungskonferenz dem Europäischen Parlament zu unterbreiten sind und die Regierungen diesem das Recht einräumen, sie abzuändern und über sie abzustimmen; wenn der Text des EP nicht mit dem der Regierungskonferenz übereinstimmt, müÙte ein angemessenes Verfahren eingeleitet werden, um ein Einvernehmen über den Inhalt der Reformen, die den Mitgliedstaaten der EWG zur Ratifizierung unterbreitet werden, zu erzielen;
6. verpflichtet sich, seine Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz so bald wie möglich nach erfolgter Absprache in der interinstitutionellen vorbereitenden Konferenz abzugeben;
7. fordert die Kommission auf, zum Erfolg der interinstitutionellen vorbereitenden Konferenz beizutragen; erwartet in diesem Zusammenhang, daÙ sich die Kommission für die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen und insbesondere für die Forderungen der Bürger der Gemeinschaft, die über ihre Vertreter im EP zum Ausdruck kommen, während der gesamten Regierungskonferenz einsetzt;
8. bekräftigt seine Zusage, den Entwurf einer europäischen Verfassung vorzubereiten und seine Vorschläge mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu erörtern;
9. wiederholt seine Zusage, daÙ seine Vorschläge unter Ausschöpfung aller demokratischen Möglichkeiten, insbesondere durch Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit und ihrer demokratischen Vertreter, verabschiedet werden;
10. verweist auf seinen Standpunkt, daÙ zwar kein Staat gegen seinen Willen zur Beteiligung an der Europäischen Union gezwungen werden kann, andererseits aber auch kein einzelner Staat sich dem Willen der Mehrheit nach Schaffung der Europäischen Union widersetzen kann und erforderlichenfalls eine solche Union zunächst ohne Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft errichtet werden sollte;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Wirtschafts- und SozialausschuÙ zu übermitteln.

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole PERY  
Vizepräsidentin